

Brose Anweisung für Fremdfirmen

Einleitung:

Diese Brose Anweisung gilt für alle Geschäftspartner, Lieferanten, Kunden, Behörden und sonstige Dritte inklusive ihrer Mitarbeiter und von diesen herangezogene Dritte (nachfolgend „Fremdfirmen“ genannt), die auf dem Werksgelände einer Gesellschaft der Brose Unternehmensgruppe (nachfolgend „Brose“ genannt) tätig werden. Der Anwendungsbereich dieser Brose Anweisung beginnt ab dem Betreten und endet beim Verlassen des Werksgeländes.

Zweck dieser Brose Anweisung ist die Vermeidung bzw. Reduzierung von Sicherheits-, Gesundheits-, Umwelt- und Sachrisiken bei Tätigkeiten von Fremdfirmen auf dem Werksgelände.

Darüber hinaus dient diese Brose Anweisung dazu, die Fremdfirmen bei der Erstellung ihrer eigenen Gefährdungsbeurteilung zu unterstützen und zugleich die Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Anforderungen einzufordern.

1) Arbeits- und Umweltschutzvorschriften

Alle einschlägigen Arbeits- und Umweltschutzvorschriften, staatliche und berufsgenossenschaftliche Arbeitsschutzvorschriften und allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln, einschließlich der für den Arbeitsumfang geltenden Unfallverhütungsvorschriften, sowie die für das jeweilige Land geltenden Arbeitszeitgesetze müssen von den Fremdfirmen bei der Ausführung der Tätigkeit beachtet werden. Wenn den Fremdfirmen diese Vorschriften nicht bekannt sind, sind sie verpflichtet die notwendigen Informationen einzuholen. Die Fremdfirmen sichern zu, dass weder sie noch ihre Subunternehmer Mitarbeiter ohne gültige und ordnungsgemäße Arbeitspapiere beschäftigen und dass die jeweilige gesetzliche Regelung zur Entgeltzahlung eingehalten wird.

2) Fremdfirmenkoordinator

Der Fremdfirmenkoordinator ist ein Mitarbeiter von Brose. Der Fremdfirmenkoordinator ist direkter Ansprechpartner für die Fremdfirma in allen Belangen beim Aufenthalt auf dem Brose Werksgelände. Name und Telefonnummer des Fremdfirmenkoordinators wird der Fremdfirma bei der Auftragsvergabe mitgeteilt.

3) Anordnungen und Weisungen, Verstöße

Die Fremdfirma ist verpflichtet, den Anordnungen und Weisungen des Fremdfirmenkoordinators, der Betrieblichen Beauftragten im Umweltschutz, der Brose Fachkraft für Arbeitssicherheit, des Brandschutzbeauftragten und der Mitarbeiter des Werkschutzes bzw. des Sicherheitsverantwortlichen des Standortes (nachfolgend gemeinsam „Weisungsbefugte“ genannt) Folge zu leisten. Sofern die Fremdfirma Zweifel an der Berechtigung des Weisungsbefugten zur Abgabe von Anordnungen und Weisungen hat, ist sie verpflichtet, sich die Berechtigung vom Fremdfirmenkoordinator bestätigen zu lassen. Die betreffende Arbeitstätigkeit muss bis zur Klärung der Berechtigung unterbrochen werden.

Die Überwachung und Erteilung von Anordnungen und Weisungen durch Weisungsbefugte entlastet die Fremdfirma nicht von ihrer eigenen Verantwortung gegenüber ihren Mitarbeitern und Brose.

Bei Verstößen gegen Arbeits- und Umweltschutzvorschriften, sowie sonstige Pflichtverstöße ist Brose gegenüber der Fremdfirma berechtigt, die Einstellung der Arbeiten bis zur Beseitigung des Verstoßes anzuordnen und zuwiderhandelnde Mitarbeiter von den weiteren Tätigkeiten auszuschließen.

4) Verhalten bei Vorfällen

Bei Vorfällen aller Art (z.B. Arbeitsunfall, Feuerausbruch, Explosion, Leckagen, oder Schäden an Brose-Eigentum) ist sofort der Werkschutz bzw. der Sicherheitsverantwortliche über die interne Notrufnummer des Brose Werkes (mitgeteilt durch den Fremdfirmenkoordinator) zu benachrichtigen. Darüber hinaus ist die Fremdfirma verpflichtet, sämtliche Vorfälle dem Fremdfirmenkoordinator und der Brose Fachkraft für Arbeitssicherheit oder dem Betrieblichen Beauftragten im Umweltschutz zu melden und die bei einem Vorfall einschlägigen gesetzlichen Meldepflichten zu erfüllen.

5) Sicherheitstechnische Beratung

Die Brose Fachkraft für Arbeitssicherheit berät die Fremdfirma in allen Fragen der Arbeitssicherheit. Sie steht der Fremdfirma für Auskünfte zur Verfügung und wird sie, z.B. über die durch die einzelnen Anlagen und Verfahren entstehenden Gefährdungen und Maßnahmen zu deren Verhütung beraten. Die Fremdfirma hat die Kontaktdaten der zuständigen Brose Fachkraft für Arbeitssicherheit über den Fremdfirmenkoordinator in Erfahrung zu bringen, sofern die Daten nicht im Fremdfirmeneinsatzschein aufgeführt sind.

6) Umwelttechnische Beratung

Der Betriebliche Beauftragte im Umweltschutz von Brose berät die Fremdfirma in allen Fragen des Umweltschutzes. Sie steht der Fremdfirma in allen Fragen der Abfallentsorgung, Boden- und Gewässerschutz sowie Immissionsschutz für Auskünfte zur Seite. Bei Fragen zur Gefahrgutabwicklung ist der Brose Gefahrgutbeauftragte der Ansprechpartner. Die Fremdfirma hat die Kontaktdaten des zuständigen Betrieblichen Beauftragten im Umweltschutz und des Gefahrgutbeauftragten über den Fremdfirmenkoordinator in Erfahrung zu bringen, sofern diese nicht im Fremdfirmeneinsatzschein aufgeführt sind.

7) Besondere Fremdfirmenpflichten

Die Fremdfirma verpflichtet sich zur Einhaltung der nachfolgenden Punkte:

- a) Die Fremdfirma unterrichtet den Fremdfirmenkoordinator vor Beginn, nach Ende und bei jeder Unterbrechung der auf dem Werksgelände durchgeführten Tätigkeiten.
- b) Die Fremdfirma stellt sicher, dass sie das Arbeitsumfeld stets in einem sicheren Zustand zurücklässt.
- c) Die Fremdfirma weist den Fremdfirmenkoordinator auf eventuelle Störungen des Betriebsablaufes hin. Sie meldet dem Fremdfirmenkoordinator alle Störungen und Unregelmäßigkeiten, die während der Ausführung der Tätigkeit auftreten.
- d) Die Fremdfirma legt die täglichen Arbeiten mit dem zuständigen Fremdfirmenkoordinator fest.
- e) Die eingesetzten Werkzeuge und Geräte, insbesondere elektrische Handwerkzeuge, Leitern und Gerüste, müssen in arbeitssicherem Zustand sein. Sie sind beim Verlassen des Arbeitsplatzes unter Verschluss zu bringen oder anderweitig zu sichern, so dass keine Gefahren für Personen oder Sachen von ihnen ausgehen oder sie unbefugt genutzt werden können.
- f) Elektrische Speisepunkte bei Arbeiten an Gebäuden und Haustechnik- oder Produktionsanlagen müssen eine Fehlerstrom-Schutzeinrichtung (RCD) haben und dürfen niemals in einem spannungsgeladenen, ungeschützten Zustand belassen werden.
- g) Die von der Fremdfirma eingesetzten Fahrzeuge müssen den jeweiligen, am Einsatzort gültigen Vorschriften entsprechen.
- h) Die Fremdfirma ist verpflichtet, die am Standort vorgesehene Erlaubnis ihrer Tätigkeit (z.B. Blatt 1 des Fremdfirmeneinsatzscheins) bei jedem Aufenthalt auf dem Brose Werksgelände mitzuführen.
- i) Falls ein Besucherausweis durch Brose ausgestellt wurde, ist dieser von den Fremdfirmenmitarbeitern sichtbar zu tragen.

8) Innerbetriebliche Sicherheitsbestimmungen

Die Fremdfirma beachtet innerbetriebliche Sicherheitsbestimmungen, insbesondere die folgenden:

- a) Werkzeuge, Geräte, Einrichtungen und Anlagen von Brose dürfen ohne die schriftliche Erlaubnis, ohne den Nachweis der erforderlichen Qualifikation und Eignung, sowie ohne eine Einweisung durch Brose nicht benutzt werden.
- b) Materiallager und Materialstapel müssen so angelegt werden, dass sie die Arbeitssicherheit, den Produktionsablauf, sowie den Transport und Verkehrsfluss nicht gefährden.
- c) Ausschachtungen, Gräben, offenstehende Kanäle, Bodenöffnungen usw. sind überall ausreichend zu sichern und bei Dunkelheit zu beleuchten. Gefährliche Arbeitsplätze sind abzusperrern.
- d) Das Mitbringen und der Konsum von alkoholischen Getränken und anderen berauschenden Mitteln (Drogen) sind auf dem Brose Werksgelände nicht gestattet. Angehörige der Fremdfirma, bei denen der begründete Verdacht besteht, dass sie unter Einfluss berauschender Mittel oder Getränke stehen, können vom Betriebsgelände verwiesen werden.
- e) Die Fremdfirma beachtet das Rauchverbot bzw. die ausgewiesenen Raucherbereiche.
- f) Die Fremdfirma stellt sicher, dass ihre Mitarbeiter die notwendige persönliche Schutzausrüstung (Schutzbrillen, Schutzschuhe, Schutzhelm etc.) tragen. Es besteht eine Tragepflicht von Sicherheitsschuhen beim Betreten von Fertigungs- bzw. fertigungsnahen Bereichen (z.B. Logistik, Lager, Versuch und Werkstatt). Die Sicherheitsschuhe müssen den jeweils gültigen gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Mitarbeiter der Fremdfirma, die keine Sicherheitsschuhe tragen, dürfen sich ausschließlich auf gekennzeichneten Fußwegen aufhalten. Höhere gesetzliche Anforderungen in Regionen bleiben hiervon unberührt.
- g) Auf dem Brose Werksgelände gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des öffentlichen Straßenverkehrs. Dem Werksverkehr ist jedoch immer Vorrang zu gewähren und werksinterne Verkehrs- und Verhaltensregeln sind zu beachten. Die am Standort zulässige Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge aller Art innerhalb des Betriebsgeländes ist einzuhalten (wenn nichts vorgegeben: 20 km/h bzw. 12 mph). Fahrzeuge von Fremdfirmen dürfen nur zum Be- und Entladen auf das Betriebsgelände. Personen und Sachen sind am Standort vorgesehenen Ein- und Ausgangskontrollen unterworfen.
- h) Mitarbeiter von Fremdfirmen, die Flurförderzeuge, Kräne und Hubarbeitsbühnen betätigen, müssen im Besitz eines entsprechenden Ausbildungsnachweises sein. Die Benutzung von Brose eigenen Hubarbeitsbühnen darf nur nach einer dokumentierten Einweisung des Betreibers der Bühne erfolgen.
- i) Es ist den Mitarbeitern der Fremdfirma nicht gestattet, Betriebsteile mit Ausnahme der Gastronomiebereiche, Pausenzonen und Sanitäreinrichtungen zu betreten, die nicht zum Einsatzbereich der Fremdfirma gehören. Ausnahmsweise dürfen andere Betriebsteile nach Absprache mit dem zuständigen Fremdfirmenkoordinator betreten werden, soweit dies zur Erfüllung der Tätigkeit notwendig ist.
- j) Gebots-, Verbots-, Warnschilder und Markierungen müssen beachtet werden. Sie dürfen nicht entfernt oder unkenntlich gemacht werden.
- k) Fluchtwege und Fluchttüren sind gekennzeichnet. Sie sind jederzeit freizuhalten.
- l) Feuerlöscheinrichtungen, Hydranten, Ringleitungen und entsprechende Hinweisschilder dürfen nicht verdeckt, zugestellt oder anderweitig unbenutzbar gemacht werden. Sie müssen jederzeit zugänglich sein. Beschädigungen sind sofort dem Fremdfirmenkoordinator zu melden.

- m) Fußgänger haben die gekennzeichneten Gehwege zu benutzen und auf den Verkehr von Flurförderzeugen zu achten.

9) Gefährliche Arbeiten

Für gefährliche Arbeiten sind teilweise Arbeitsgenehmigungen bzw. Erlaubnisscheine (z.B. Erlaubnisscheine für Heißenarbeiten, Befahren von Behältern) erforderlich. Diese erhält die Fremdfirma im Bedarfsfall vom zuständigen Fremdfirmenkoordinator.

Die Fremdfirma setzt nur qualifizierte Mitarbeiter für gefährliche Arbeiten ein.

Gefährliche Arbeiten sollen nicht allein durchgeführt werden. Wenn es aus betrieblichen Gegebenheiten ausnahmsweise notwendig ist, eine Person allein mit einer "gefährlichen Arbeit" zu beauftragen, sind durch die Fremdfirma mit der Brose Fachkraft für Arbeitssicherheit abgestimmte geeignete Maßnahmen zur Überwachung der allein arbeitenden Person zu treffen.

Als gefährliche Arbeiten gelten insbesondere:

a) Umgang mit gefährlichen Stoffen:

Wird die Fremdfirma auf dem Brose Gelände mit mitgebrachten Gefahrstoffen arbeiten, stellt sie das jeweilige Sicherheitsdatenblatt dem Fremdfirmenkoordinator im Vorfeld zur Verfügung.

Der Verbleib von gefährlichen Stoffen auf dem Werksgelände ist nur mit Zustimmung des Fremdfirmenkoordinators und des zuständigen Gefahrstoffbeauftragten zulässig. Die gesetzlich vorgeschriebenen Lagerbedingungen sind dabei zu beachten. Mitgebrachte gefährliche Stoffe sind nach Auftragsabschluss wieder mitzunehmen.

b) Arbeiten an oder in der Nähe elektrischer Anlagen und Einrichtungen:

Insbesondere bei Arbeiten an oder in der Nähe von Hochvoltanlage ist eine Freigabe von Brose einzuholen. Sicherungen gegen Wiedereinschaltung sind in Abstimmung und mit Freigabe durch Brose umzusetzen.

c) Befahren von Behältern und Gruben – Arbeiten in engen Räumen:

Beim Befahren von Behältern und Gruben, oder Arbeiten in engen Räumen ist immer eine zweite Person als Notfallhelfer abzustellen. Mögliche Rettungsmaßnahmen sind vorab festzulegen.

d) Arbeiten mit Brandgefahr und brennbaren Flüssigkeiten:

Hierzu zählen alle Tätigkeiten mit offener Flamme oder diejenigen Tätigkeiten, bei denen Wärme bzw. Funken erzeugt werden können, bzw. bei denen brennbaren Flüssigkeiten verwendet werden. Die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln siehe unter Punkt 12) Brandschutz.

e) Arbeiten an Dampf-, Druck- und Gasleitungen:

Vor dem Beginn der Arbeiten an Dampf-, Druck- und Gasleitungen ist eine gefahrlose Druckentlastung und Belüftung der Leitung herbeizuführen. Absperrrichtungen sind gegen unbefugtes Öffnen zu sichern. Vor der Wiederinbetriebnahme ist die Dichtigkeit der Leitung festzustellen, und Brose nachzuweisen.

f) Arbeiten mit Absturzgefahr:

Beim Arbeiten mit Absturzgefahr (je nach lokalen gesetzlichen Vorgaben, sobald keine vorhanden ab > 1 Meter Höhe) sind vorrangig technische Schutzmaßnahmen gegen Absturz (Absturzsicherungen) einzusetzen. Auffangeinrichtungen oder persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz sind nur in Ausnahmefällen und für kurzfristige Arbeiten zugelassen. Die Fremdfirma stellt sicher, dass Arbeiten mit Absturzgefahr nur von fachlich qualifizierten und körperlich geeigneten Beschäftigten ausgeführt wird.

g) Erprobung von technischen Großanlagen z.B. Beschichtungsanlagen, Stanzautomaten:

Die Fremdfirma stellt sicher, dass während des Probetriebes alle notwendigen Schutzmaßnahmen wirksam sind. Soweit technische Schutzmaßnahmen, bedingt durch den Probetrieb, außer Kraft

gesetzt werden müssen, sind geeignete gleichwertige Ersatzmaßnahmen vorzusehen. Die Sicherheit von Personen und Umwelt muss jederzeit gewährleistet sein.

- h) Arbeiten, die besonderer Vorsorge bedürfen, weil unmittelbare Gefahren für Mitarbeiter der Fremdfirma und Brose bestehen.**

10) Gegenseitige Gefährdung

Von „gegenseitiger Gefährdung“ spricht man, wenn Brose und/oder die Fremdfirma ein eigenes und/oder fremdes Gefährdungspotential bei der Durchführung der Tätigkeiten sieht. Bei möglicher gegenseitiger Gefährdung spricht sich die Fremdfirma vor Beginn der Arbeiten mit dem Fremdfirmenkoordinator ab, ob und welche Sicherheitsmaßnahmen notwendig sind. Die Absprache mit dem Fremdfirmenkoordinator entbindet die Fremdfirma nicht von deren Aufsichtspflicht gegenüber den eigenen Mitarbeitern. Im Einzelnen gilt Folgendes:

- a) Bei Arbeiten an oder in der Nähe spannungsführender Anlagen oder Einrichtungen muss auch die für diesen Bereich zuständige Fachabteilung von Brose eingeschaltet werden. Die Fremdfirma hat die Kontaktdaten der zuständigen Fachabteilung über den Fremdfirmenkoordinator in Erfahrung zu bringen.
- b) Elektrische Energie darf von der Fremdfirma nur an den zugeordneten Speisepunkten entnommen werden. Die Fremdfirma hat die Speisepunkte über den Fremdfirmenkoordinator in Erfahrung zu bringen.
- c) Andere elektrische Anschlüsse an das Betriebsnetz dürfen nur von der Haustechnik unter Einschaltung des Fremdfirmenkoordinators durchgeführt werden.
- d) Die Durchführung von Erdarbeiten muss wegen der möglichen Beschädigung von Versorgungsleitungen vorher mit der Werksplanung besprochen werden. Die Fremdfirma hat die Kontaktdaten der Werksplanung über den Fremdfirmenkoordinator in Erfahrung zu bringen.

Die gegenseitigen Gefährdungen sind zu dokumentieren – beim Einsatz des Fremdfirmeneinsatzscheines auf den Blättern 2 und 3.

11) Nachhaltigkeitsstrategie der Brose Gruppe

Die Fremdfirma ist verpflichtet, die Nachhaltigkeitsstrategie der Brose Gruppe einzuhalten. Sie steht zum Download auf der Brose Homepage im Bereich Einkauf > Handbücher/Vorlagen bereit.

Insbesondere gilt Folgendes:

- a) Durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen keine schädlichen Verunreinigungen von Boden, Grund-, Oberflächen- und Abwasser entstehen.
 - Die Bereitstellung und Lagerung von wassergefährdenden und umweltgefährdenden Stoffen muss über Auffangwannen erfolgen. Ausgenommen sind Kleingebinde unter 1 Kilogramm.
 - Mobile Arbeits- und Lagerbehälter für Kraftstoffe, Öl und Abfälle mit einem Volumen von 400 Liter und mehr müssen doppelwandig ausgeführt sein.
 - Im Arbeitsbereich sind Bindemittel und andere Systeme für Rückhaltung von chemischen Stoffen in ausreichender Menge bereitzuhalten.
 - Die Kraftstoffanlage und das Schmiersystem von Fahrzeugen und Maschinen müssen täglich vor dem Einsatz überprüft werden und dürfen keine Leckagen aufweisen.
 - Die Benutzung der Waschplätze für Arbeitsgeräte ist ohne ausdrückliche Genehmigung des Betrieblichen Beauftragten im Umweltschutz untersagt.
 - Das Versickern von Ab-/Prozesswasser und andere Flüssigkeiten ist verboten. Dasselbe gilt für das Einbringen in das Kanalnetz, soweit der Betriebliche Beauftragte im Umweltschutz nicht zugestimmt hat.

- Arbeiten an Auffangräumen, Rückhaltesystemen und Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen, sowie Abwasserbehandlungsanlagen, dürfen nur von Fachbetrieben, entsprechend den Vorgaben des am jeweiligen Einsatzort gültigen Wasserrechts, ausgeführt werden.
- b) Die Fremdfirma ist verpflichtet sämtliche bei der Durchführung der Tätigkeit anfallenden Abfälle ordnungsgemäß und unter Einhaltung der einschlägigen Vorschriften zu verwerten, zu entsorgen und vom Brose Werksgelände zu entfernen. Alle sich aus dieser Verpflichtung ergebenden Nachweise und Belege sind dem Fremdfirmenkoordinator in Kopie unverzüglich zu übergeben. Die Fremdfirma ist im Einzelfall berechtigt, Abfälle unter Einhaltung des geltenden Abfalltrennsystems nach Zustimmung des Brose Betrieblichen Beauftragten für Abfall auf dem Werksgelände zu entsorgen. Die Fremdfirma hat die Kontaktdaten des zuständigen Betrieblichen Beauftragten für Abfall über den Fremdfirmenkoordinator in Erfahrung zu bringen, sofern die Daten nicht im Fremdfirmeneinsatzschein (unter Blatt 1 Seite 2) aufgeführt sind. Das Verbrennen von Abfällen aller Art auf dem Werksgelände ist untersagt.
- c) Staub-, Geruch- und Lärmemissionen sind auf das technisch Erreichbare zu reduzieren. Gesundheitsschädliche Belastungen der Mitarbeiter und Anwohner sind auszuschließen. Die eingesetzten Baumaschinen müssen die entsprechenden rechtlichen Anforderungen erfüllen.
- d) Bau-, Hilfs- und Betriebsstoffe, die Asbest, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Blei und kanzerogene Faserwerkstoffe oder andere verbotene Stoffe enthalten, dürfen nicht verwendet werden. Reglementierte Stoffe dürfen ohne eine schriftliche Genehmigung von Brose nicht verwendet werden.
- e) Mit Ressourcen (z.B. Wasser, Energie, Hilfs- und Betriebsstoffe) ist sparsam umzugehen.
- f) Die Fremdfirma setzt für Tätigkeiten mit bedeutenden Umweltauswirkungen nur Mitarbeiter ein, die durch Ausbildung, Schulung oder Erfahrung qualifiziert sind. Die damit verbundenen Nachweise sind Brose jederzeit auf Verlangen vorzuzeigen.

12) Brandschutz

- a) Die Fremdfirma ist verpflichtet, für Tätigkeiten mit Brandgefahr das Erlaubnisscheinverfahren anzuwenden sowie die Außerbetriebnahme der Feuermeldeanlagen bzw. Brandunterdrückungsanlagen über den Fremdfirmenkoordinator unter Einbezug des Brandschutzbeauftragten sowie des Werkschutzes bzw. des Sicherheitsverantwortlichen zu veranlassen.
- b) Der Einfluss anderer Tätigkeiten (z.B. Bohren, Streichen, Dacharbeiten, Deckenarbeiten) auf die Feuermeldeanlage und/oder einzelne Feuer-/Rauchmelder ist im Vorfeld mit dem Fremdfirmenkoordinator abzustimmen. Falls ein Brandmelder abgeschaltet werden muss aufgrund von Staub, Geruch, Schmutz, usw., muss die Abschaltung telefonisch oder persönlich in der Brandmeldezentrale (Pforte, Leitstelle, Sicherheitsdienst, usw.) angemeldet werden. Die angemeldeten Arbeiten dürfen nur nach Abschaltung der Brandmelder und Freigabe durch das Sicherheitspersonal erfolgen. Verursacht die Fremdfirma bei ihren Arbeiten Fehlalarme der Feuermeldeanlage, behält sich Brose vor, die dadurch entstandenen Kosten der Fremdfirma in Rechnung zu stellen.
- c) Durchbrüche durch Brandwände sind nur nach Absprache mit dem Fremdfirmenkoordinator zulässig und mit dem durch den Fremdfirmenkoordinator festgelegten Verfahren wieder zu verschließen.
- d) Die Fremdfirma ist verpflichtet, Löschmittel bereit zu stellen und nach Beendigung der Arbeiten brennbare und entzündbare Stoffe und Gase aus dem Gebäude bzw. den Arbeitsbereichen wie den Dachflächen zu entfernen und falls erforderlich, einen Brandschutzposten zu stellen.

13) Weitere Ordnungshinweise

- a) Die Bau- und Montagestelle ist stets in einem sauberen Zustand zu halten und zum Arbeitsende aufzuräumen.
- b) Das Mitbringen von Fotoapparaten und das Fotografieren auf dem Betriebsgelände ist – wenn keine Sondergenehmigung von Brose vorliegt – nicht gestattet.
- c) An Sonn- und Feiertagen ist das Betreten unseres Geländes durch Mitarbeiter von Fremdfirmen nur zulässig, wenn eine schriftliche Genehmigung von Brose vorliegt.
- d) Bauwasserentnahme aus Hydranten ist nur mit Genehmigung des Fremdfirmenkoordinators zulässig.

14) Energiemanagementsystem

Brose verpflichtet sich zu einer sorgsamem Verwendung von Energie und seine Energieeffizienz kontinuierlich zu verbessern. Um das zu erreichen, ist an zahlreichen Standorten ein Energiemanagementsystem (EnMS) nach ISO 50001 vorhanden.

Als Fremdfirma tragen auch Sie zur Wirksamkeit unseres EnMS und dem Erreichen von Energiezielen bei. Deshalb erwarten wir einen sparsamen und sorgsamem Umgang mit jeglicher Energie!

15) Standortsspezifische Regelungen

Sofern standortsspezifische Regelungen (z.B. landesspezifische Vorschriften oder werksinterne Regelungen) am jeweiligen Brose Standort existieren, ist die Fremdfirma verpflichtet diese einzuhalten.

Die standortsspezifischen Regelungen werden im Rahmen der Einweisung vom Fremdfirmenkoordinator mitgeteilt.

16) Mitarbeiterunterweisung

Die Fremdfirma ist verpflichtet, ihre Mitarbeiter vor Beginn der Tätigkeit über den Inhalt dieser "Brose Anweisung für Fremdfirmen" zu unterweisen und dies auf Anfrage von Brose in geeigneter Form nachzuweisen. Ferner hat die Fremdfirma dafür zu sorgen, dass ihre Mitarbeiter sich an die Regelungen der „Brose Anweisung für Fremdfirmen“ halten. Unabhängig von der Pflicht, die eigenen Mitarbeiter zu unterweisen, muss zusätzlich die Unterweisung über die Arbeitsbedingungen, Gefährdungen und Schutzmaßnahmen aus der gegenseitigen Gefährdungsbeurteilung (dokumentiert im Fremdfirmeneinsatzschein, soweit eingesetzt) nachweislich vor Arbeitsbeginn erfolgen und danach – bei wiederkehrenden Arbeiten – mindestens einmal jährlich wiederholt werden.

17) Verbindlichkeit Sprachversionen

Die deutsche und die englische Version sind verbindlich.

Alle weiteren Sprachversionen dienen ausschließlich zum besseren Verständnis.